

Nummer	Bezeichnung	Seite
20/2015	Satzung des Klimabeirates für die Stadt Gütersloh vom 20.03.2015	22
21/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“	24
22/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li><li>• Zustimmung zum Entwurf</li><li>• Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB</li></ul>	26

## 20/2015

### **Satzung des Klimabeirates für die Stadt Gütersloh vom 20.03.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW.S. 878) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Präambel**

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit ihrem integrierten Klimaschutzkonzept Leitziele zur Minderung der örtlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Um diese bis zum Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2011 um 20% und bis zum Jahr 2030 um 30% zu senken, sollen u. a.

- der Strombedarf der Haushalte um 5 bzw. 10% vermindert,
- der Energiebedarf für Wärmenutzungen in Haushalten um 15 bzw. 30% gesenkt,
- der Anteil örtlicher erneuerbarer Energien am jeweiligen Strombedarf auf mind. 25 bzw. 30% gesteigert,
- der Anteil erneuerbarer Wärmeenergieerzeugung incl. Abwärmenutzung am jeweiligen Wärmebedarf auf 15 bzw. 25% gesteigert,
- der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung am Strombedarf auf 23 bzw. 30% erhöht,
- eine Vereinbarung mit den örtlichen Unternehmen zur freiwilligen Reduzierung der gewerblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 20% abgeschlossen,

- 10% der heutigen innerstädtischen PKW-Fahrten durch Fahrrad bzw. ÖPNV ersetzt werden.

Der „Gütersloher Klimabeirat“ soll gewährleisten, dass die Gütersloher Bürgerschaft, Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen bei allen Aktivitäten zum Klimaschutz einbezogen werden und mitwirken können. Als beratendes und empfehlendes Gremium soll er Diskussionen zu Fragen des örtlichen Klimaschutzes anstoßen und als Bindeglied und Multiplikator die verschiedenen Akteure in Gütersloh zur Mitwirkung wie auch zur eigenständigen Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen anregen.

#### **2. Selbstverständnis und Aufgaben**

- (1) Der Klimabeirat befasst sich mit den fachlichen Fragestellungen der örtlichen Klimaschutzpolitik und berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Gütersloh. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.
- (2) Der Klimabeirat versteht sich als koordinierendes Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteursgruppen in der Stadt Gütersloh und als Impulsgeber bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Seine Mitglieder tragen aktiv dazu bei, die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Gütersloh zu erreichen und weiterzuentwickeln, und setzen sich dafür bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren ein.
- (3) Der Klimabeirat unterstützt als Steuerungsinstanz das städtische Klimaschutzmanagement,

- gibt Handlungsempfehlungen, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und achtet auf die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.
- (4) Der Klimabeirat hat ein Vorschlagsrecht beim Stadtrat und seinen Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die den Bereich Energie und Klimaschutz betreffen. Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung kann vom Klimabeirat beauftragte Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (5) Der Klimabeirat berichtet einmal jährlich an den Ausschuss für Umwelt und Ordnung über den Stand der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts im Vorjahr und gibt Empfehlungen für den Arbeits- und Maßnahmenplan des Folgejahres. Bei besonderen Anlässen kann er zusätzliche Berichte oder Stellungnahmen abgeben.
- (6) Die Mitglieder des Klimabeirates arbeiten weisungsunabhängig und uneigennützig auf ehrenamtlicher Basis. Ihre Tätigkeit wird organisatorisch (Sach- und Verwaltungsaufwand) durch die Geschäftsführung unterstützt. Die ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Klimabeirats Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (7) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- je eine Person der Fachbereiche 31 (Umweltschutz), 23 (Immobilienmanagement und Wirtschaftsförderung) und 61 (Stadtplanung)
  - 1 Vertreter/in der Stadtwerke Gütersloh (Energiewirtschaft)
  - 1 Vertreter/in des Kreises Gütersloh (Wirtschaftsförderung)
  - je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter für den Verhinderungsfall bestimmt werden. Die Stellvertretungen können auch außerhalb eines Vertretungsfalles beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Weitere Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen können vom Klimabeirat im Einzelfall zur Beratung zugezogen werden.
- (5) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und für die Stellvertretung, vorrangig aus dem Bereich der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung bereitet die Tagesordnung gemeinsam mit der Geschäftsführung vor, leitet die Sitzung und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und in Gremien.
- (6) Zur intensiveren Diskussion von Teilbereichen des Klimaschutzkonzepts (z.B. zu den Themen „Wirtschaft“ / Energieeffizienz in Unternehmen, „Wärme“ / Wärmenutzung und Wärmenetze sowie „Wohngebäude“ / energieeffiziente Neu- und Altbauten, Vermieter und Wohnungswirtschaft) kann der Klimabeirat Fachgruppen einrichten, in denen auch weitere Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen mitwirken können. Diese sollen jeweils nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Jede Arbeitsgruppe wählt eine Person als Sprecher/in, die Mitglied des Klimabeirats ist und diesem über die Ergebnisse der Fachgruppe berichtet. Fachgruppensitzungen gelten nicht als Sitzungen des Klimabeirats i.S. der Ziffer 2 Abs. 6.

### 3. Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom Rat berufen. Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden von den genannten Organisationseinheiten und Fraktionen benannt.
- (2) Sach- und fachkundige Mitglieder des Klimabeirates sind:
- a) Stimmberechtigte Mitglieder:
- bis zu 4 Personen aus den Bereichen Handwerkerschaft, Unternehmen, Landwirtschaft und deren Verbänden
  - bis zu 4 Personen aus den im Klimaschutz aktiven örtlichen Natur- und Umweltschutzvereinen
  - bis zu 3 Personen aus den Bereichen Wohnungswirtschaft und Immobilienwesen
- b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion:
- die Beigeordneten der Geschäftsbereiche 3 (Finanzen, Umwelt, Recht und Ordnung) und 4 (Bau und Verkehr)

### 4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Klimabeirat obliegt dem Fachbereich Umweltschutz (Klimaschutzmanagement). Aufgaben der Geschäftsführung sind unter anderem:

- Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitz
- Vorbereitung der Sitzungen des Klimabeirates einschl. Einladung der Mitglieder und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. Ziff. 5 Abs. 1 und 3
- Erstellung von Mitteilungs- und Beschlussvorlagen
- Information des Beirates über durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen
- Vermittlung von Informationen zu aktuellen Entwicklungen und Anregungen im Zusammenhang mit dem integrierten Klimaschutzkonzept

- Schriftführung der Beiratssitzungen gem. Ziff. 5 Abs. 7
- Bekanntgabe der Empfehlungen des Beirates gem. Ziff. 5 Abs. 8

### 5. Sitzungen

- (1) Der Klimabeirat tritt mindestens einmal, i. d. R. zweimal jährlich zusammen. Bei dringendem Bedarf kann der Vorsitz im Benehmen mit der Geschäftsführung weitere Sitzungen einberufen. Die Beiratssitzungen sind öffentlich, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können auch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt werden. Über die Sitzungstermine und die öffentliche Tagesordnung unterrichtet die Geschäftsführung die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Klimabeirat einberufen werden. Aus dem Antrag muss der Beratungsgegenstand hervorgehen.
- (3) Die Mitglieder sind per E-Mail oder auf Wunsch in Papierform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Vorschläge zur Tagesordnung kommen aus der Mitte des Beirats, von Ratsgremien und der Verwaltung. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Zwischen Einladungsversand und Sitzung sollen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitz mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann ein Beratungsgegenstand ohne inhaltliche Befassung abgesetzt werden.
- (5) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben im Außenverhältnis (Stadtrat, Stadtverwaltung, sonstige Akteure) empfehlenden Charakter. Bei Stimmgleichheit kommt keine Empfehlung zustande.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates selbst oder ein/nahe/r Angehörige/r an einer Maßnahme, die im Beirat beurteilt wird, beteiligt oder durch persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit der Durchführung der Maßnahme verbunden, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.
- (7) Von den Sitzungen fertigt die Schriftführung Beschlussprotokolle an, die vom Vorsitz des Klimabeirats gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail oder auf Wunsch in Papierform beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Klimabeirat.
- (8) Ausfertigungen der öffentlichen Protokolle sind dem/der Bürgermeister/in, dem Stadtrat, den zuständigen Ausschussvorsitzenden und den von Beschlüssen betroffenen Personen bzw. Institutionen sowie der Presse zuzuleiten. Sie

werden, ebenso wie auch die Einladungen, im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet veröffentlicht.

### 6. Sonstige Verfahrensfragen

In Zweifels- oder sonstigen Verfahrensfragen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh maßgeblich.

### 7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.03.2015

Maria Unger  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2015.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2015.guetersloh.de) (Beitrag 20/2015) sowie unter [http://guetersloh.de/upload/binarydata\\_gueterslohd4cms/24/17/07/00/00/00/71724/2015-03-20\\_Satzung-Klimabeirat-Guetersloh.pdf](http://guetersloh.de/upload/binarydata_gueterslohd4cms/24/17/07/00/00/00/71724/2015-03-20_Satzung-Klimabeirat-Guetersloh.pdf)

21/2015

### Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.03.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Ge-

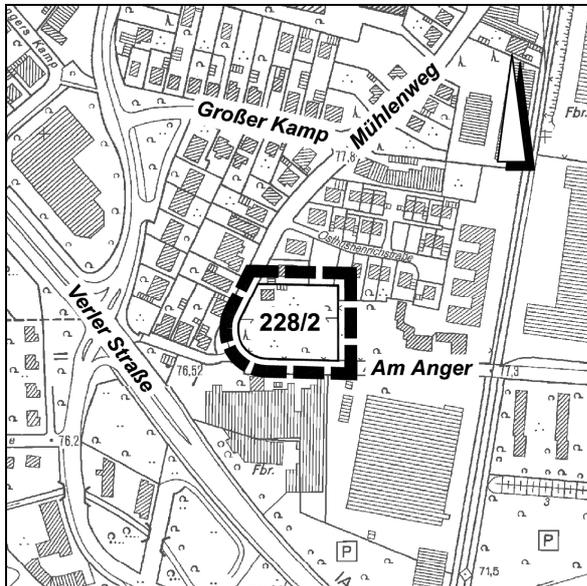
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.03.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“**  
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Nr. 2002/8512

### Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/2 „Am Anger/ Bürogebäude Mestemacher“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.03.2015

Maria Unger  
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2015.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2015.guetersloh.de) (Beitrag 21/2015)

22/2015

**Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Zustimmung zum Entwurf**
- **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, eine Fläche, die ehemals für die Errichtung eines Kindergartens vorgesehen war, aber als solche nicht benötigt wird, in Wohnbauland umzuwandeln.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Änderungs-Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

**07.04.2015 bis einschließlich 24.04.2015**

bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frank Sill, Zimmer: 619

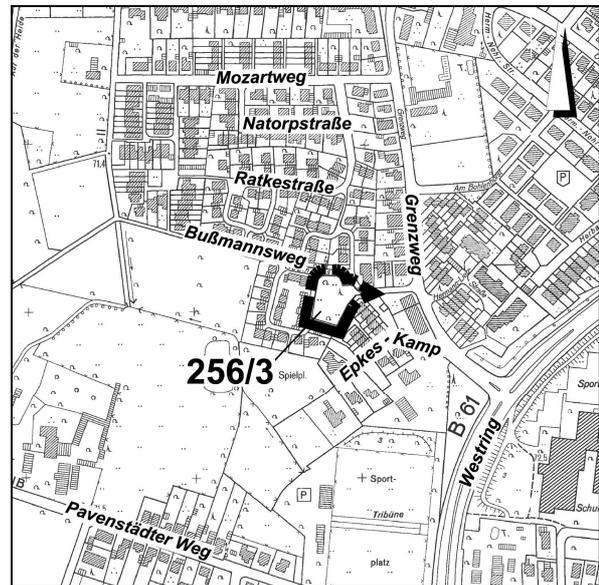
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,

Email: [Frank.Sill@gt-net.de](mailto:Frank.Sill@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.03.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Nr. 2002/8512

Gütersloh, den 20.03.2015

In Vertretung  
Henning Schulz  
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2015.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2015.guetersloh.de) (Beitrag 22/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 30.04.2015**